

## Steuerliche Förderung von Arbeitsleistungen im Haushalt (§ 35a EStG)

Begünstigte Leistungen im Haushalt (Fördertatbestand)	Höchstbetrag der Steuerermäßigung bei entsprechenden Aufwendungen	Maximale Begünstigung	
		Kosten	Steuerermäßigung
§ 35a Abs. 1 EStG Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a SGB IV (Minijobs) – Arbeitslohn ab dem Jahr 2013 bis 450 € monatlich, Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren	20 % der Aufwendungen; Höchstbetrag 510 € im Jahr bei Aufwendungen von insgesamt 2.550 €	2.550 €	510 €
§ 35a Abs. 2 EStG Sonstige sozialversicherungspflichtige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die nicht unter § 8a SGB IV (Minijobs) fallen Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind Pflege- und Betreuungsleistungen Aufwendungen, die für eine Heimunterbringung oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind	20 % der Aufwendungen, Höchstbetrag 4.000 € im Jahr bei Aufwendungen von 20.000 €	20.000 €	4.000 €
§ 35a Abs. 3 EStG Inanspruchnahme von – nicht öffentlich geförderten – Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	20 % der Aufwendungen, Höchstbetrag 1.200 € im Jahr bei Aufwendungen von 6.000 €	6.000 €	1.200 €
<b>Maximale Förderung</b>		<b>28.550 €</b>	<b>5.710 €</b>

### zusätzliche Hinweise

1. Gefördert werden die Bruttolohnkosten, also incl. Umsatzsteuer
2. Gefördert wird ausschließlich die Arbeitsleistung, nicht Material etc.
3. Soweit die Kosten Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen, ist eine Förderung nach § 35a EStG ausgeschlossen.
4. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist das Vorliegen einer Rechnung sowie eine unbare Zahlung
5. Die Beträge können je Haushalt nur einmal beansprucht werden auch dann, wenn zwei oder mehr Alleinstehende in einem Haushalt leben.